

## **Anforderungen an die Zusatzqualifikation für Energieberater im Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand**

Zusammenfassung des Merkblattes des BAFA (Stand 01.01.2018)

Regelung des Merkblattes tritt in Kraft **ab 01.01.2019**.

Regelung gilt für Energieberater, die nicht sämtliche Nachweise bis 31.12.2018 bei dem BAFA laut Merkblatt vom 13.03.2017 eingereicht haben.

### Weiterbildung

- Weiterbildung umfasst 80 UE á 45 min.
- Muss als inhaltlich zusammenhängende Weiterbildungsmaßnahme angeboten und absolviert werden
- Verteilung der Inhalte (siehe Weiterbildungskatalog) möglichst auf sechs Themenblöcke
- Nur 40 UE dürfen auf einen Themenblock entfallen
- Aus Block 1 muss das Thema DIN EN 16247-1 mit mindestens 8 UE belegt werden
- Aus Block 5 muss das Thema Lebenszykluskostenanalyse mit mindestens 4 UE belegt werden
- Bis zu 4 UE können auf das Thema Fördermöglichkeiten entfallen
- Mindestens 30% UE müssen Präsenzunterricht sein
- Bei E-Learning (Selbststudium) wird nur zur Hälfte angerechnet
- Benotete Abschlussprüfung muss vor Ort absolviert werden
- Weiterbildung darf zum Zeitpunkt der Vorlage der Nachweisdokumente nicht länger als fünf Jahre zurückliegen

### Hinweis für bereits gelistete Energieberater

Für Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste bereits für das Förderprogramm Nichtwohngebäude der KfW gelistet sind, gilt:

Ausreichend ist der Fortbildungsnachweis von insgesamt 16 UE, die nicht älter als zwei Jahre sind, aus den Themen:

- 8 UE aus Block 1 / Rechtliches: DIN EN 16247-1 – Energieaudits
- 8 UE aus Block 3 / 4 Anlagentechnik, Querschnittstechnologien / Erneuerbare Energien.